

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der PREMIUMFLOOR GmbH

Das geschäftliche Handeln der PREMIUMFLOOR GmbH wird von dem Grundsatz getragen, dass nur ein vertrauensvolles Miteinander, Transparenz in Bezug auf Handeln und Wollen sowie die Verlässlichkeit der Geschäftspartner einen dauerhaften, gemeinsamen geschäftlichen Erfolg garantieren. Um diesem Anspruch gerecht zu werden und eine einheitliche Grundlage für eine schnelle sowie effiziente Durchführung aller Geschäftsvorfälle zu erreichen, legt PREMIUMFLOOR GmbH die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen allen Verträgen zu Grunde. Mit der Auftragserteilung stimmt der Auftraggeber den nachfolgenden Vereinbarungen zu. PREMIUMFLOOR GmbH widerspricht ausdrücklich allen anders lautenden Einkaufs- und Auftragsbedingungen, es sei denn, PREMIUMFLOOR GmbH erkennt im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich abweichende Bedingungen an.

I. Geltungsbereich und Definitionen

1. Grundlage eines Vertrages mit der PREMIUMFLOOR GmbH, Marienstrasse 15, D 56269 Marienhausen sind immer die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PREMIUMFLOOR GmbH, deren Kenntnisnahme der Auftraggeber spätestens mit dem Eingang des Auftrages bei uns bestätigt und die mit Erteilung des Auftrages Inhalt der geschäftlichen Zusammenarbeit bzw. der vertraglichen Vereinbarung werden. Der Auftraggeber stimmt für alle künftigen Geschäfte zwischen ihm, seinen Tochterunternehmen sowie Rechtsnachfolger einerseits und PREMIUMFLOOR GmbH andererseits zu, dass ausschließlich die aktuellen AGB der PREMIUMFLOOR GmbH den vertraglichen Beziehungen für die konkrete wie auch für alle zukünftigen geschäftlichen Beziehungen zu Grunde gelegt werden.

2. Eigenen Bedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen. Es gelten demnach ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PREMIUMFLOOR GmbH. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller in einem Bestätigungsschreiben auf abweichende eigene Bedingungen Bezug nimmt oder diese als vereinbart erklärt, ohne dass PREMIUMFLOOR GmbH diese ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat. Solche Abweichungen gelten zudem ausschließlich für das Geschäft, für das sie vereinbart wurden.

3. Unternehmer im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

II. Angebot

1. Unsere Produktangebote, Preise und Produktbeschreibungen online, in Prospekten und/oder überlassen Produktmustern sind freibleibend und stellen eine unverbindliche Einladung dar, bei PREMIUMFLOOR GmbH zu bestellen. Hiervon kann nur durch eine anders lautende, schriftliche Vereinbarung abgewichen werden.

2. Auskünfte, Ratschläge oder Empfehlungen sowie die Zusicherung von Eigenschaften durch unsere Angestellten und/oder Handelsvertreter sind für uns erst verbindlich, wenn diese ausdrücklich, schriftlich durch PREMIUMFLOOR GmbH bestätigt wurden. Erklärungen von Personen, die im Aussenverhältnis unbeschränkt Verpflichtungsvollmacht besitzen, bleiben davon unberührt.

3. Zusicherungen sind erst dann rechtsverbindlich, wenn sie von der PREMIUMFLOOR GmbH schriftlich als solche bezeichnet und bestätigt werden.

4. Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Muster, Modelle, Abbildungen, Maße oder sonstige Leistungsdaten sind nur beispielhaft und als solche nicht bindend. Sie werden erst verbindlich, wenn und soweit sie für den konkreten Auftrag ausdrücklich, schriftlich bestätigt wurden.

5. Konstruktions- oder Formänderungen o. ä. bleiben vorbehalten, sofern damit keine für den Auftrag erhebliche Änderung des Auftragsgegenstandes erfolgt. Verbesserungen hinsichtlich Konstruktion und Form können jederzeit vorgenommen werden und werden vom Auftraggeber genehmigt, sofern die Durchführung der Maßnahme des Auftraggebers dadurch nicht vereitelt wird. Eventuell dadurch notwendige preisliche Änderungen werden in gegenseitigem Einvernehmen geregelt.

6. Sämtliche von uns abgegebenen Angebote sind, soweit nicht anders bezeichnet, ebenfalls freibleibend und stehen unter dem Vorbehalt der eigenen vollständigen und rechtzeitigen Belieferung.

III. Annahme

Von **PREMIUMFLOOR** GmbH entgegengenommene, telefonische, mittels elektronischer Datenübertragung („E-Mail“), per Fax oder sonst schriftlich erteilte, Aufträge/Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn der Auftrag von der **PREMIUMFLOOR** GmbH schriftlich bestätigt wurde. Ferner kann die Annahme auch dadurch erfolgen, dass unverzüglich nach Auftragseingang oder innerhalb einer nach Art und Umfang entsprechend angemessenen Frist der Auftrag ausgeführt wird. Als schriftliche Auftragsbestätigung gilt dann entweder der Lieferschein oder die Rechnung. Die Annahme von durch uns abgegebene, befristete Angebote behalten wir uns nach Ablauf der Frist vor.

Werden nach Zustandekommen des Vertrages Tatsachen über den Auftraggeber -insbesondere Zahlungsverzug bei vorherigen Schuldverhältnissen- bekannt, die nach pflichtgemäßer, kaufmännischer Abwägung, begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertragsverhältnisses aufkommen lassen, kann **PREMIUMFLOOR** GmbH vom Auftraggeber angemessene Sicherheiten oder Vorkasse verlangen. Hierfür ist eine Frist durch **PREMIUMFLOOR** GmbH zusetzen. Nach deren fruchtlosem Ablauf kann **PREMIUMFLOOR** GmbH den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Gegenleistung für durch **PREMIUMFLOOR** GmbH bereits erbrachte Leistungen werden dann sofort ohne weitere Mahnung fällig. Mit der Erklärung des Rücktritts gerät der Auftraggeber in Verzug. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

IV. Preise, Fälligkeit, Zahlung, Aufrechnung

1. Sämtliche von uns genannten Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und ohne Installation, Schulung oder sonstige Nebenleistungen. Bei Nachbestellungen gelten die Preise der ersten Bestellung nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung.

2. Die Kosten für Verpackung, Transport, Versicherungen und Zölle etc. trägt der Auftraggeber.

3. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird dem Auftraggeber ein Zahlungsziel von 20 Bankarbeitstagen nach Ausstellung der Rechnung durch **PREMIUMFLOOR** GmbH ohne jeden Abzug eingeräumt. Dies berührt unsere Berechtigung für erbrachte Teilleistungen Zwischenrechnungen zu stellen nicht. Hierfür gilt ebenfalls die Vereinbarung des Zahlungszieles in Satz 1. Der Auftraggeber hat seine Leistung frei von Kosten, Gebühren, Disagio etc. auf das angegebene Konto von **PREMIUMFLOOR** GmbH zu erbringen.

4. Die **PREMIUMFLOOR** GmbH ist an die angegebenen Preise dann nicht mehr gebunden, wenn eine längere Lieferfrist als 3 Monate vereinbart wurde. In diesem Fall werden die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise berechnet. Tritt nach Ablauf der 3-Monatsfrist eine wesentliche Erhöhung der Preise der Zulieferer ein, so kann die **PREMIUMFLOOR** GmbH die Preise entsprechend erhöhen und bei Ablehnung durch den Käufer vom Vertrag zurücktreten. Es bestehen in diesem Fall keine weitere Ansprüche des Auftraggebers an **PREMIUMFLOOR** GmbH insbesondere keine Schadenersatzansprüche.

5. **PREMIUMFLOOR** GmbH ist berechtigt, ungeachtet anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers, dessen Zahlung auf andere offene und fällige Forderungen anzurechnen. Im Falle entstandener Kosten oder Zinsen ist **PREMIUMFLOOR** GmbH berechtigt, die Zahlung zunächst auf die

Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. **PREMIUMFLOOR** GmbH wird dem Auftraggeber Art und Umfang der Verrechnung anzeigen.

6. Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt in jedem Falle nur erfüllungshalber, d. h. die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Wechsel- oder Scheckbetrag einem der Konten der **PREMIUMFLOOR** GmbH gutgeschrieben wurde.

7. Gerät der Käufer mit Zahlungen in Verzug, berechnet die **PREMIUMFLOOR** GmbH Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basissatz der Europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten. Dem Auftraggeber verbleibt das Recht, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

8. Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen oder den sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht oder nicht pünktlich nach, so wird die gesamte Restschuld – auch gestundete Forderungen - sofort fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Gleiches gilt, wenn der **PREMIUMFLOOR** GmbH eine ungünstige Finanzlage des Käufers bekannt wird.

9. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass er nur mit fälligen von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen die Aufrechnung erklären kann.

V. Lieferung

1. Die **PREMIUMFLOOR** GmbH ist um die Einhaltung der abgegebenen Leistungs- und Lieferfristen bemüht. Ohne entsprechende schriftliche Garantie verstehen sich die Angaben jedoch nur als annähernd. Sie stehen ferner unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen, ausreichenden und ordnungsgemäßen Selbstbelieferung. Dies gilt insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit einem Zulieferer, soweit **PREMIUMFLOOR** GmbH die zur entsprechenden Leistungsstörung führenden Ursachen nicht zu vertreten hat.

2. Wird ein schriftlich zugesagter Liefertermin oder eine schriftlich zugesagte Lieferfrist schuldhaft überschritten, kommt die **PREMIUMFLOOR** GmbH in Verzug. 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung zur Leistungserbringung seitens des Auftraggebers ist dieser berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3. Der Auftraggeber kann 6 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist die **PREMIUMFLOOR** GmbH auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt die **PREMIUMFLOOR** GmbH in Verzug. Nach Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der **PREMIUMFLOOR** GmbH vom Vertrag zurückzutreten.

4. Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, sofern keine neue Terminierung schriftlich zugesagt wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Änderungen wieder zurückgezogen werden.

5. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich im Falle höherer Gewalt (insbesondere Streik, Aussperrung, behördlichen Anordnungen auch für unsere Zulieferer) und allen sonst von uns nicht zu vertretenden Umständen um eine angemessene Frist. Darüber hinaus sind wir zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit ein zumutbares Mindestmaß nicht unterschritten wird. **PREMIUMFLOOR** GmbH ist in Fällen höherer Gewalt berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. wegen des noch nicht erfüllten Teils teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass in diesen Fällen aus dem Rücktritt heraus keine Ansprüche gestellt werden.

6. Sofern **PREMIUMFLOOR** GmbH die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen zu vertreten hat oder **PREMIUMFLOOR** GmbH im Verzug befindet, kann der Auftraggeber erst den Rücktritt vom Vertrag erklären, wenn er vorher eine angemessene Frist mit Ablehnungsandrohung in Schriftform gegenüber **PREMIUMFLOOR** GmbH gesetzt hat.

7. Schadenersatzansprüche gegen **PREMIUMFLOOR** GmbH aus Nichteinhaltung einer Frist sind ausgeschlossen, wenn sie nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig von **PREMIUMFLOOR** GmbH oder einem Zulieferer verursacht wurde.

Die Haftung von **PREMIUMFLOOR** GmbH ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des Satzes 1 ist die Haftung von **PREMIUMFLOOR** GmbH wegen Verzuges bzw. Verzögerung der Leistung begrenzt auf insgesamt 10% des vereinbarten Nettopreises; im Falle der Unmöglichkeit auf ebenfalls 10% des vereinbarten Nettopreises. Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen Verzugs sind - auch nach Ablauf einer **PREMIUMFLOOR** GmbH etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Gleiches gilt für weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Unmöglichkeit der Lieferung. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

8. Sofern der Kunde die Versendung wünscht, hat er **PREMIUMFLOOR** GmbH rechtzeitig ein geeignetes Transportunternehmen zu benennen. Sofern dies nicht oder nicht rechtzeitig geschieht, erfolgt die Auswahl unter Beachtung eigenüblicher Sorgfalt nach freier Wahl durch **PREMIUMFLOOR** GmbH. Die Lieferung erfolgt in handelsüblicher Verpackung; erforderliche Sonderverpackungen (z. B. seemäßige Verpackungen) gehen zu Lasten des Käufers. Hiervon umfasst sind insbesondere auch die für die Verpackung entstehenden notwendigen Nebenkosten, wie z. B. die Kosten für die keimvernichtende Begasung von Containern. Fracht- und kostenfreie Versendung erfolgt nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung. Die Gefahr der Beschädigung und des Verlustes geht in allen Fällen mit der Bereitstellung zur Abholung, spätestens aber mit der Übergabe der Ware an das Transportunternehmen auf den Auftraggeber über. Frachtfrei gestellte Preise stehen unter der Bedingung ungehinderten Verkehrs.

Grundsätzlich ist der Auftraggeber in allen Fällen verpflichtet die Ware ab Bereitstellung zu versichern. **PREMIUMFLOOR** GmbH ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ware auf Rechnung des Käufers zu versichern und sich als Begünstigte einzusetzen.

Individualvereinbarungen bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

9. Der Auftraggeber hat bei Entgegennahme der Lieferung einen Verlust oder eine Beschädigung unverzüglich gegenüber dem Transportunternehmen, **PREMIUMFLOOR** GmbH und, falls die Ware transportversichert ist, der entsprechenden Versicherung schriftlich mit Bilddokumentation anzuzeigen und auf der Frachtquittung oder dem Lieferschein zu vermerken. Der Auftraggeber bleibt auch im Falle einer Beschädigung oder des Verlustes der Ware zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet.

10. Sofern es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer handelt, ist die **PREMIUMFLOOR** GmbH zu Teillieferungen berechtigt, soweit sich Nachteile für den Gebrauch hierdurch nicht ergeben.

11. Der Auftraggeber verwahrt das Allein- oder Miteigentum für die **PREMIUMFLOOR** GmbH, so dass sich hieraus ergebende Ansprüche gegen die **PREMIUMFLOOR** GmbH zurückzuweisen sind.

VI. Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung

1. **PREMIUMFLOOR** GmbH gewährleistet, dass ihre Produkte und Dienstleistung den im angenommenen Auftrag aufgeführten Leistungsbeschreibungen bei Einhaltung der von den AGB getrennten, aktuellen Liefer-, Verlege- und Montagebedingungen entsprechen. Diese werden mit Auftragsannahme durch **PREMIUMFLOOR** GmbH Gegenstand eines jeden Vertrages. Dem Auftraggeber zumutbare Änderungen der Produkte und/oder Dienstleistungen, die sich aus Weiterentwicklungen ergeben, bleiben vorbehalten. Abbildungen, Schemata, Zeichnungen sowie technische Angaben verstehen sich als ungefähre Beschaffenheitsangaben, es sei denn, **PREMIUMFLOOR** GmbH gibt eine ausdrückliche, schriftliche Zusicherung ab.

2. **PREMIUMFLOOR** GmbH liefert ihre Produkte zur normalen üblichen Nutzung. Die Verwendbarkeit ihrer Produkte und Leistungen für einen vom Auftraggeber bestimmten Zweck und/oder Kompatibilität mit anderen Produkten und Leistungen können ihr nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Zusicherung entgegengelassen werden.

3. Kaufleute haben alle erkennbaren Mängel, Fehlmengen, Falschliefereien oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften unverzüglich, spätestens binnen 5 Werktagen nach Lieferung, in jedem

Fall aber vor Weiterveräußerung, Verbrauch, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung schriftlich gegenüber der **PREMIUMFLOOR GmbH** anzuzeigen.

Versteckte Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch 4 Wochen nach Lieferung der Ware schriftlich geltend zu machen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt die Ware als genehmigt.

Werden die oben genannten Fristen für eine Mängelrüge nicht eingehalten, verzichtet der Auftraggeber mit verstreichen der Frist auf Ansprüche aus den nicht rechtzeitig gemeldeten Mängel.

Handelt es sich für beide Vertragspartner um ein Handelsgeschäft unter Kaufleuten, verbleibt es bei den Regelungen des § 377 HGB.

4. Abweichend von § 281 BGB vereinbaren die Parteien, dass bei fristgerechter und berechtigter Mängelrüge die **PREMIUMFLOOR GmbH** unter Ausschluss sonstiger Mängelansprüche auf ihre Kosten und nach ihrer Wahl eine Nacherfüllung oder Neulieferung (Ersatzlieferung) vornimmt. Schlägt die Nacherfüllung oder die Neulieferung (Ersatzlieferung) fehl, kann die **PREMIUMFLOOR GmbH** ein zweites Mal nacherfüllen bzw. nachliefern. Schlägt auch die zweite Nacherfüllung bzw. Neulieferung (Ersatzlieferung) fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Herabsetzung des vereinbarten Nettopreises (Minderung) oder den Rücktritt vom Vertrag verlangen.

5. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftraggeber, soweit sich diese dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht wird, es sei denn die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

6. **PREMIUMFLOOR GmbH** haftet nicht für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen des Auftraggebers gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und/oder unerlaubter Handlung. Hiervon werden folgende Ausnahmen vereinbart:

- Übernahme einer Garantie
- in Fällen zwingender Haftung wie z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von **PREMIUMFLOOR GmbH** oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen
- der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
- der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt., wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 2 dieser Ziffer 6. aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Die Haftung von **PREMIUMFLOOR GmbH** ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, unmittelbaren und vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 2 dieses Absatzes 4 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Weiter vereinbaren die Vertragsparteien, dass in Fällen der Fahrlässigkeit die Höhe der geltend gemachten Forderungen auf den Wert des Auftrages begrenzt wird. Bei Personenschäden schließt **PREMIUMFLOOR GmbH** in diesem Verschuldensfall die Übernahme von Folgeschäden aus.

7. Die Regelungen der vorstehenden Ziffer 6 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere auch für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängel, der Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug und Unmöglichkeit bestimmt sich jedoch nach Ziffer V.

8. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der **PREMIUMFLOOR GmbH**.

10. Die Abtretung von Mängelansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.

11. Soweit gesetzlich zulässig vereinbaren die Parteien, dass Schadenersatzansprüche sowie Ansprüche aus Mängel nach einem Jahr verjähren.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die **PREMIUMFLOOR** GmbH behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten Waren solange vor, bis der Auftraggeber sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit der **PREMIUMFLOOR** GmbH, seien es zukünftige, gleichzeitige oder später entstandene, beglichen hat, insbesondere den Saldenausgleich herbeigeführt hat. Der Auftraggeber verwahrt das Allein- oder Miteigentum für die **PREMIUMFLOOR** GmbH, so dass er sich hieraus ergebende Ansprüche gegen die **PREMIUMFLOOR** GmbH zurückzuweisen hat.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die **PREMIUMFLOOR** GmbH berechtigt, den Liefergegenstand nach Setzung einer angemessenen Frist zurückzufordern; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sein denn, die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes finden Anwendung oder die **PREMIUMFLOOR** GmbH hätte den Rücktritt ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber die **PREMIUMFLOOR** GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Klage gem. § 771 ZPO erhoben werden kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der **PREMIUMFLOOR** GmbH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten im Rahmen einer Klage nach § 771 ZPO zu ersetzen, haftet der Auftraggeber für den der **PREMIUMFLOOR** GmbH entstandenen Ausfall. Nach Rücknahme ist **PREMIUMFLOOR** GmbH berechtigt, die zurückgenommene Ware anderweitig zu verwerten. Der Erlös aus dieser Verwertung wird nach Abzug von angemessenen Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers verrechnet.

3. Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware der **PREMIUMFLOOR** GmbH gesondert zu lagern und zu kennzeichnen. Der Auftraggeber hat für die Vorbehaltsware eine Sachversicherung (all risk) auf erstes Risiko auf seine Kosten abzuschließen. Der Auftraggeber ist berechtigt, im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsganges, über die gelieferte Ware zu verfügen, insbesondere sie einzubauen oder zu veräußern. Diese Berechtigung des Käufers erlischt jedoch, sofern er mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät. Verfügungen, wie z. B. die Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind nur mit dem Einverständnis der **PREMIUMFLOOR** GmbH wirksam. Der Auftraggeber hat Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware unverzüglich anzuzeigen.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt im Namen der **PREMIUMFLOOR** GmbH. Wird die Vorbehaltsware von der **PREMIUMFLOOR** GmbH mit ihr nicht gehörenden Sachen verarbeitet, vermischt oder verbunden oder durch Umbildung eine neue Sache hergestellt, ist **PREMIUMFLOOR** GmbH Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Der Auftraggeber überträgt zur Sicherung der Forderungen an die **PREMIUMFLOOR** GmbH schon jetzt anteilig (in Höhe des Rechnungswertes) Mit-Eigentum an der neu entstandenen Sache. Wird der Liefergegenstand mit anderen, der **PREMIUMFLOOR** GmbH nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden und ist die fremde Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber der **PREMIUMFLOOR** GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt.

5. Für den Fall, dass der Auftraggeber die Vorbehaltsware veräußert, gilt bereits mit dem Abschluss des entsprechenden Vertrages als vereinbart, dass die aus der Weitergabe resultierende Preisforderung in voller Höhe auf **PREMIUMFLOOR** GmbH übergeht. Der Auftraggeber ist bis auf Widerruf berechtigt, die im Eigentum der **PREMIUMFLOOR** GmbH stehende Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiterzuveräußern unter der Voraussetzung, dass der Käufer sich das Eigentum auch seinem Kunden gegenüber wirksam vorbehält. Er ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Das Recht zur Weiterveräußerung und zur Verwendung der Vorbehaltsware erlischt bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Käufers. Im Falle der Weiterveräußerung von der im Eigentum der **PREMIUMFLOOR** GmbH stehenden Ware tritt der Auftraggeber die hieraus entstehende Kaufpreisforderung in Höhe von 120 % des Nettofacturenwertes zuzüglich eventuell gem. § 171 InsO anfallender Kosten bereits jetzt an die **PREMIUMFLOOR** GmbH

zur Sicherheit ab. Solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der PREMIUMFLOOR GmbH nachkommt, ist er zur Einziehung der Forderungen berechtigt. Kommt der Auftraggeber einer Zahlungsverpflichtung nicht nach, so ist er verpflichtet, der PREMIUMFLOOR GmbH auf Verlangen die Drittschuldner bekannt zu geben, die noch offenen Forderung abzutreten und diesen die Abtretung anzuzeigen. Unbeschadet der vorbenannten Sicherungsabtretung verpfändet der Auftraggeber hiermit seine sämtlichen aus dem Weiterverkauf von Vorbehaltsware entstehenden Preisforderungen gegenüber Dritten an die PREMIUMFLOOR GmbH. Er verpflichtet sich, der PREMIUMFLOOR GmbH auf erstes Anfordern unverzüglich Listen zu übersenden, aus denen sich die verpfändeten Forderungen dem Grunde und der Höhe nach feststellen lassen.

6. Übersteigt der Wert der an uns abgetretenen Forderungen und/oder der Waren, an denen PREMIUMFLOOR GmbH durch Be- oder Verarbeitung Eigentum/Miteigentum hat, ihre eigenen Forderungen gegenüber dem Auftraggeber um mehr als 10%, so wird PREMIUMFLOOR GmbH auf Verlangen des Auftraggebers Forderungen oder Ware nach ihrer Wahl freigeben, bis die Überschreitung nicht mehr als 10% beträgt.

7. Ist der Auftraggeber Unternehmer, so verpflichtet er sich, die unter Eigentumsvorbehalt befindliche Ware auf seine Kosten gegen alle Gefahren (all risk-Deckung) zu versichern. Der Unternehmer verpflichtet sich, der PREMIUMFLOOR GmbH jeweils eine Abschrift der Versicherungsverträge kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Rechte aus dieser Versicherung werden hiermit an die PREMIUMFLOOR GmbH abgetreten. Die PREMIUMFLOOR GmbH nimmt diese Abtretung an.

VIII. Gerichtsstand und Erfüllungsort, anwendbares Recht

1. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der PREMIUMFLOOR GmbH soweit dies zulässigerweise vereinbart werden kann. PREMIUMFLOOR GmbH bleibt berechtigt den Auftraggeber an seinem bzw. gesetzlich bestimmten Gerichtsstand zu verklagen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Auftraggeber nach Klageerhebung eigene Ansprüche insbesondere Aufrechnung- oder Zurückbehaltungsrechte nicht ausübt, sondern im Wege der Widerklage vor dem Gericht, bei dem die Klage anhängig gemacht wurde, geltend macht.

2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Internationale Bestimmungen wie die des UN-Kaufrechtes gelten im Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und der PREMIUMFLOOR GmbH nicht.

3. Erfüllungsort für Zahlungen und Lieferungen, auch in Wechsel- oder Schecksachen, ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Geschäftssitz der PREMIUMFLOOR GmbH.

4. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz, Niederlassung oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begründet oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Auftraggeber im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

5. Die Vertragssprache ist deutsch. Dementsprechend sind ausschließlich alle Dokumente und Vertragsfassungen in deutscher Sprache rechtsgültig.

6. Die jeweils gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen können die Auftraggeber über das Internet unter „www.premium-flooring.de, Impressum“ abrufen und zur Kenntnis nehmen. Geänderte Allgemeine Geschäftsbedingungen finden Anwendung, wenn der Auftraggeber ihnen nicht schriftlich innerhalb von 4 Wochen widerspricht.

IX. Datenschutz

1. Der Auftraggeber willigt ein, dass PREMIUMFLOOR GmbH als auch die von PREMIUMFLOOR GmbH zur Erfüllung der Verträge benutzten Subunternehmen im erforderlichen Rahmen Daten, die für die Bearbeitung und Erfüllung der Aufträge und der Geschäftsabwicklung notwendig sind, gemäß den

Vorgaben des Datenschutzgesetzes speichern. Dies gilt insbesondere im Rahmen der Kreditprüfung, die **PREMIUMFLOOR** GmbH, unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Auftraggebers, entsprechend den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, einen Bonitätsaustausch mit Unternehmen durchführt, die Kreditauskünfte erteilen. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages und auch für zukünftige Anfragen, Aufträge etc. .

2. Die **PREMIUMFLOOR** GmbH steht dafür ein, dass alle ihre Mitarbeiter, die mit der Vertragsabwicklung betraut werden, die unter IX. Abs. 1 genannten Bestimmungen beachten und ihre Vertragspartner auf die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes verpflichtet hat. Die **PREMIUMFLOOR** GmbH weist jedoch darauf hin, dass es bei online - Bestellungen aufgrund der Struktur des Internets durch andere Personen zu Verletzungen des Datenschutzes kommen kann, auf die die **PREMIUMFLOOR** GmbH keinen Einfluss hat.

X. Salvatorische Klausel

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollte oder sich Lücken ergeben, so werden die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit nicht berührt.

Für unwirksame Klauseln wird vereinbart, dass die betroffene jeweils so gefasst oder geändert wird, dass sie dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und dabei wirksam ist.

Für Lücken soll eine Bestimmung als vereinbart gelten, die dem Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung so entspricht, als hätte man die nicht geregelte Angelegenheit von vornherein bedacht.